

**Lesefassung der Benutzer- und Gebührensatzung
für die Kindertageseinrichtung „Bummi“ der Stadt Woldegk
in der Fassung der 13. Änderung vom 03.06.2019**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 2 Abs. 1 sowie §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) hat die Stadtvertretung folgende Benutzer- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Kindertageseinrichtung ist eine öffentlich rechtliche und gemeinnützige Einrichtung der Stadt. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.
- (2) Sofern in die Kindertageseinrichtung auf Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, müssen beide Kommunen zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckten Kosten die Kostenübernahme regeln.
- (3) Über eine stundenweise Betreuung von Kindern (Gastkinder), für die keine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen ist, entscheidet die Kita-Leiterin. Eine stundenweise Betreuung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muss für das Wohl des Kindes geeignet und notwendig sein. Die stundenweise Betreuung eines Gastkindes soll 80 Betreuungsstunden im Jahr nicht überschreiten.
- (4) Für diese Kinder besteht kein Versicherungsschutz. Die Personensorgeberechtigten müssen ihre Kinder selbst versichern.

§ 4

Aufnahme des Kindes

- (1) Zur Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung stellen die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Antrag bei der Leiterin der Kita oder im Amt Woldegk.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung eines Betreuungsplatzes trifft das Amt Woldegk im Auftrag für die Stadt Woldegk.
- (3) Nach der Gewährung eines Platzes schließen die Personensorgeberechtigten mit der Stadt Woldegk eine Betreuungsvereinbarung ab.
- (4) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes bei der Leiterin der Einrichtung vorzulegen.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten zum Monatsende beendet werden. Die Abmeldung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen beim Amt Woldegk eingereicht werden.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnungen der Kindertageseinrichtung nicht eingehalten, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Woldegk. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Die Stadt kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Benutzungs- und/oder Verpflegungsgebühren nicht gezahlt, kann durch die Stadt mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten in der Kindertageseinrichtung betragen in der Regel 10 Stunden.
- (2) Für Hortkinder gilt grundsätzlich die Öffnungszeit von Unterrichtsschluss (lt. Stundenplan des jeweiligen Schuljahres) bis max. 17.00 Uhr.
- (3) Während der Sommerferien kann die Kindertageseinrichtung für die Dauer von drei Wochen, zum Jahreswechsel für die Dauer von einer Woche, zur Überbrückung von Feiertagen für die Dauer von einem Tag schließen (Betriebsferien).

§ 7

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Betreuungsperson und endet beim Verabschieden von der Betreuungsperson.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Betreuungsperson abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist erwünscht und wird grundsätzlich erwartet.
- (2) Die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung und die Personensorgeberechtigten informieren sich über wesentliche Angelegenheiten der Kinderförderung sowie über notwendige Maßnahmen zur Gesunderhaltung und unterstützen sich gegenseitig.
- (3) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten sollen diese jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung auftreten, haftet die Stadt nicht.

- (4) Bei Verdacht oder beim Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Zustimmung vorliegt.

§ 09

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt von den Personensorgeberechtigten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung eine Benutzungsgebühr.

§ 10

Verpflegung

In der Kindertageseinrichtung werden den Kindern an den Betreuungstagen eine warme Mittagsmahlzeit und/oder Getränke angeboten. Bei Inanspruchnahme erhebt die Stadt hierfür eine Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 11

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (2) Soweit die Kosten für den in Anspruch genommenen Platz nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt sind, haben die Personensorgeberechtigten diesen in Höhe von 50 v.H. zu tragen.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Wirksamwerden der Betreuungsvereinbarung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 14

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (4) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (5) Die Gebühren sind grundsätzlich am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und unaufgefordert, bargeldlos über Überweisung/Einzugsermächtigung auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes zu entrichten.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Gebühren direkt in der Amtskasse Woldegk zulässig.

- (7) Stundenweise Betreuung (Gastkinder) beinhaltet die unregelmäßige verkürzte Betreuung von Kindern, welche nicht ständig in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Die Gebühren betragen je angebrochener Betreuungsstunde 3,00 € und sind bei der Leiterin der Einrichtung zu entrichten.
- (8) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Kosten nicht anteilig von der Gemeinde/Stadt aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, entrichten die Personensorgeberechtigten die Differenz.
- (9) Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte Öffnungszeiten bzw. vereinbarte Betreuungszeit hinaus erforderlich, wird eine Kostenpauschale von 15,- € pro angebrochenen Monat von den Personensorgeberechtigten erhoben.

§ 15

Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält ein Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren erhoben. Dabei ist der für die Verpflegung maßgebliche Tagessatz entsprechend der Anwesenheit zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungsgebühr fällt an, wenn die Personensorgeberechtigten ihr Kind nicht bis 08.00 Uhr in der Einrichtung abgemeldet haben.
- (3) Die Gebühren sind zu den bekannt gemachten Kassiertagen grundsätzlich für den vergangenen Monat bar in der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (4) Die Regelung entfällt vollständig, wenn das Entgelt für Verpflegungsleistungen durch externe Versorgungsunternehmen direkt mit den Gebührenschuldern abgerechnet wird.

§ 16

Festlegung der Gebühren

Die Stadt erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 17

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die zehnte Satzung zur Änderung der Benutzer- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Bummi“ der Stadt Woldegk in der Fassung vom 12.05.2016 außer Kraft.

ausgefertigt:

Dr. Lode
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Benutzer- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Bummi“ der Stadt Woldegk

1. Allgemeines

- (1) Von den Personensorgeberechtigten werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Grundlage zur Berechnung des Gebührenanteils der Personensorgeberechtigten bildet der jährliche Leistungsvertrag zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Woldegk.

2. Benutzungsgebühren

Betreuungsumfang	Krippenplatz	Kindergartenplatz	Hortplatz
Ganztags über 6 h/Tag	311,73 €/Monat	141,63 €/Monat	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Teilzeit , 6 h/Tag i.d.R. 08:00-14:00 Uhr	205,32 €/Monat	103,27 €/Monat	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Halbtags , 4 h/Tag i.d.R. 08:00-12:00 Uhr	152,12 €/Monat	84,08 €/Monat	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Ganztags , 6 h/Tag	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	77,71 €/Monat
Halbtags , 3 h/Tag	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	64,91 €/Monat